

Tarifliche Leistungen für Nichtmitglieder

0

„Null“

Begründung

Anspruch auf Leistungen haben nur Gewerkschaftsmitglieder!

Das Bundesarbeitsgericht sagt dazu:
Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, aufgrund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er aufgrund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist.
(Auszug aus dem Urteil - 4 AZR 199/59 vom 20. Juli 1960)

Im Tarifvertragsgesetz steht zum Beispiel:
§ 3 (1) Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.

Daher ist die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten rechtliche Voraussetzung für die uneingeschränkte Anwendung dieses/eines Tarifvertrags.

Nur durch den Zusammenschluss aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird es möglich sein, die durch diesen/einen Tarifvertrag geregelten Arbeitsbedingungen ständig weiter zu verbessern.

Was soll das heißen?

Die Tarifabschlüsse in der Milchwirtschaft waren bislang überhaupt nur mit Hilfe der NGG-Mitglieder möglich!

Sie waren es, die in der vorhergegangenen Tarifrunde von 2015 durch ihre gewerkschaftliche Organisation Druck auf die Arbeitgeber ausgeübt haben.

Dieses Mal ist besonderes Engagement gefragt, wenn es darum geht, Tarifierhöhungen durchzusetzen. Wer kein Mitglied ist nimmt in Kauf, keine Entgelterhöhung und keine Teilhabe am Unternehmensgewinn zu bekommen.

Die Mitglieder sind es, die mit ihren Beiträgen die Gewerkschaft in ihrer Arbeit für die Interessen der Beschäftigten unterstützen.

Denn eins steht fest:



Deshalb gelten die Bestimmungen der Tarifverträge auch nur für Mitglieder der NGG. Also: am besten heute noch Mitglied werden.

Mehr Infos auf der Rückseite!

Wer kein Mitglied ist, hat keinen Anspruch auf die Leistungen des Entgelttarifvertrages.